



STADT SCHNEVERDINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
56. ÄNDERUNG
„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a BauGB
zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Kindertagesstätte Stockholmer Straße“

1. Einleitung

Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und
- aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit der Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zur Deckung des auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost bezogenen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen geschaffen werden. Gleichzeitig dient die Flächennutzungsplanänderung der planungsrechtlichen Sicherung der im räumlichen Geltungsbereich bereits vorhandenen Betriebsflächen des Bauhofes (Anzuchtflächen).

Zu diesem Zweck ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“, „Bauhof“ und „soziale Einrichtungen“ als Option möglicher späterer Nutzungsänderungen oder Nutzungsergänzungen geplant.

Das Planungserfordernis für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes begründet sich in der vom Landkreis Heidekreis vorgelegten „Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung 2019 für den Bereich der Stadt Schneverdingen“ und der daraus seitens der Stadt Schneverdingen abgeleiteten „KiTa-Bedarfsplanung für Schneverdingen-Ost“. Allgemein wird davon ausgegangen, dass sich die Bedarfsquote an Krippenplätzen für die zwei Jahrgänge mit Rechtsanspruch kurzfristig auf 60% und bis zum Jahr 2030 auf angenommene 80% erhöhen wird. Die Bedarfsquote im Elementarbereich bleibt mit ca. 95% konstant. Kurz- bis mittelfristig ist jedoch aufgrund mangelnder Nachfrage von einem vollständigen Abbau der Nachmittagsplätze zu Gunsten einer ausgeweiteten (Ganztags-)Betreuungszeit auszugehen.

Aufgrund der o. b. Ausgangssituation und der zu erwartenden Entwicklungen wird seitens der Stadt Schneverdingen eine langfristige Sicherung ausreichender Kinderbetreuungsplätze – insbesondere mit Blick auf die Ganztagsbetreuung – angestrebt. Mit der Realisierung des KiTa-Standortes an der Stockholmer Straße soll bezogen auf den Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost ein Beitrag zur Erhöhung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze geleistet werden. Dabei werden die heutigen Anforderungen an den Standort einer Kindertagesstätte, insbesondere hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Anordnung von Frei- und Betriebsflächen berücksichtigt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der geplante Standort der Kindertagesstätte wird im Parallelverfahren durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 88 bauleitplanerisch abgesichert. Für beide Bauleitplanverfahren wurde ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt¹. Neben der allgemeineren Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

¹ Planungsgruppe Umwelt, Teil B: Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hannover/Emmerthal, 03.05.2021

führt der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht auf Grund der konkretisierten Planung eine differenziertere Umweltprüfung durch.

Vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebietes bereits Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie eine gärtnerisch genutzte Fläche (Nutzung durch den städtischen Bauhof) bestehen, ist die Planung mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden. Für die Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden. Bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope sowie Fläche/Boden, Wasser und Landschaft/Landschaftsbild werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder (ggf. extern) ausgeglichen. Für Waldverlust wird eine Ersatzaufforstung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.

Der Umweltbericht zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes beschreibt Maßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. So sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 BNatSchG entsprechende artenschutzrelevante Festsetzungen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) umzusetzen.

Es wird davon ausgegangen, dass möglicherweise auftretende erhebliche Beeinträchtigungen in Folge der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes durch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Bebauungsplan Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“) vollständig ausgeglichen werden können.

Die konkrete Ermittlung und Darstellung der externen Kompensationsfläche erfolgt im Kontext mit der erforderlichen Ersatzaufforstung im Zuge des Bebauungsplans Nr. 88. Sowohl die Ersatzaufforstung als auch die Umsetzung der externen Kompensation erfolgt dabei durch die Naturschutzstiftung Heidekreis GmbH. Es werden hierbei durch die Stiftung 2.330 m² Ersatzaufforstung und 6.512 Werteinheiten zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben. Die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz werden gem. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eingehalten.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Garbsen, anfertigt², in der passive Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt werden, mit der die hilfswise anzusetzenden Schallschutzwerte in einem Mischgebiet eingehalten werden können. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 88) werden geeignete passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Aufgrund der in unmittelbarer Nähe verlaufenden Bahnstrecke 1712 Heidebahn wurden zu dem Gutachten in Auftrag gegeben, in denen die Erschütterungen durch Schienenverkehr und Sekundären Luftschall³ untersucht und entsprechende Empfehlungen für die Hochbauplanungen gegeben wurden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Einwirkung von Erschütterungen und dem sekundären Luftschall die Anforderungen eingehalten werden, wenn die Decken als Stahlbetondecken ausgeführt werden. Die Erschütterungen können jedoch geringfügig spürbar sein. Schäden an dem Gebäude selbst sind mit Sicherheit auszuschließen.

² Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 11.05.2020

³ Bonk-Maire-Hoppmann PartGmbH, Erschütterungstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Schneverdingen Nr. 88 „Kindertagesstätte Stockholmer Straße“ der Stadt Schneverdingen, Garbsen, 08.04.2020

Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der aus dem Bahnverkehr einwirkenden Erschütterungen sind für die weitere Planung damit nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** haben in ihren Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB) keine wesentlichen Bedenken vorgebracht. Die Begründung zur 56. Änderung des FNP wurde aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Heidekreis vom 14.04.2021 dahingehend ergänzt, dass ein offener Einbau des im Plangebiet befindlichen Asphaltchotters nicht zulässig ist. Ferner wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers so zu gestalten ist, dass eine Beaufschlagung der Altlasten mit zusätzlichem Niederschlagswasser ausgeschlossen ist. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Hinweise der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, (Schreiben vom 09.03.2021) zu durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen wurden zur Kenntnis genommen. Die durch den Schienenverkehr auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurden durch ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Gutachten zu Erschütterungen beurteilt. Die Sicherung der Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 88.

Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 10.03.2021), dass sich das Plangebiet im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet und die max. Bauhöhe 124,1m ü. NHN beträgt, wurde zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die maximale Bauhöhe wurde in die Begründung aufgenommen.

Weitergehende Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 25.03.2021), die auf die Verfügbarkeit von Informationen zu den Baugrundverhältnissen und die Erstellung geotechnischer Baugrunderkundungen abzielen, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und der bereits vorliegenden Baugrunduntersuchung berücksichtigt.

Seitens der jeweiligen Versorgungsträger wurden darüber hinaus Hinweise zum bestehenden Versorgungsnetz und den unternehmensabhängigen Anforderungen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau vorgetragen. Die vorgetragenen Aspekte betreffen jedoch nicht die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung, sondern die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung im Rahmen derer sie entsprechend berücksichtigt werden.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Planungserfordernis zur Neuausweisung von Gemeinbedarfsflächen „Kindertagesstätte“ sowie der Umfang und die räumliche Lage des Geltungsbereiches der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes leiten sich unmittelbar aus der Bedarfsplanung ab.

Im Rahmen der Ausarbeitungen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Siedlungsbereich Schneverdingen-Ost (östlich der Bahn) hinsichtlich geeigneter Alternativstandorte für die Kindertagesstätte untersucht. Eine darüberhinausgehende Untersuchung alternativer Standorte innerhalb des Kernortes westlich der Bahn (Schneverdingen-West) sowie der weiteren Ortschaften im Stadtgebiet erfolgte aufgrund der konkret erforderlichen Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen für

Schneverdingen-Ost nicht. Die Stadt Schneverdingen hat dabei zur Ermittlung alternativer Flächen die Standortanforderungen einer Kindertagesstätte berücksichtigt.

Grundlage der Beurteilung wurden zwei Alternativbereiche, für die wiederum unterschiedliche Standortvarianten geprüft wurden. Es handelt sich um die Alternativbereiche Osterheide im Osten und Osterwald im Nordosten. Beide Alternativbereiche befinden sich am Siedlungsrand Schneverdingen-Ost, jedoch in Zuordnung und unmittelbarer Nähe zu den Wohnsiedlungsgebieten für die die angestrebte Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erforderlich ist. Für die beiden ermittelten Alternativbereiche wurden wiederum jeweils 3 konkrete Standortvarianten untersucht und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile miteinander verglichen und gegeneinander abgewogen.

Zusammenfassend war festzustellen, dass dem Standort im Plangebiet der Vorzug vor den weiteren Standortalternativen zu geben ist, da es sich aufgrund der Lage am Ortsrand aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und der Anbindung an die Stockholmer Straße um einen städtebaulich geeigneten Standort handelt, der in Bezug auf das erforderliche Flächenpotential zur Errichtung einer Kindertagesstätte ausreichend groß bemessen ist und nahezu konfliktfrei in die bestehende städtebauliche Situation integriert werden kann. Ferner ist über die Anbindung an die Stockholmer Straße ein verkehrstechnisch guter Anschluss an das örtliche Verkehrsnetz und eine koordinierte Planung der Stellplatzflächen möglich und darüber hinaus ist die Umsetzung der Planung am gewählten Standort nur mit geringen Eingriffen in Wald, Natur und Landschaft verbunden.

Die sich nördlich an den Standort anschließenden Flächen des Bauhofes werden lediglich zur planungsrechtlichen Sicherung in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Büккеburg, 12.07.2021

.....*gez. Reinold*.....
Planverfasser